



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Art. 1 - Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Gesellschaften der Implenia Gruppe (Implenia) bei Lieferanten, Dienstleistern und anderen Drittunternehmen (Partnerunternehmen).

Art. 2 - Offerte des Partnerunternehmens

- 1 Das Partnerunternehmen ist verpflichtet, vor der Abgabe seiner Offerte alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen. Es kann sich in keinem Fall auf einen Mangel, ein Versäumnis in der Beschreibung der Leistungen oder auf unzureichende Erläuterungen berufen.
- 2 Die Offerte des Partnerunternehmens muss Implenia innert der in der Ausschreibung/Anfrage zur Offertstellung genannten Frist zugehen.
- 3 Durch die Abgabe seiner Offerte anerkennt das Partnerunternehmen, Kenntnis von allen für die Erstellung der Offerte notwendigen Dokumenten und Informationen erhalten zu haben.
- 4 Sind aus Sicht des Partnerunternehmens bestimmte objektspezifische Voraussetzungen für die Vertragserfüllung von massgeblicher Bedeutung, so sind diese bei Offertabgabe ausdrücklich bekannt zu geben.
- 5 Das Partnerunternehmen ist an seine Offerte sechs Monate lang gebunden, gerechnet ab dem Tag, an dem die Offerte abgegeben wird.

Art. 3 - Auftragsbestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partnerunternehmens

- 1 Die Annahme des Auftrags ist Implenia umgehend zu bestätigen.
- 2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat das Partnerunternehmen in der Auftragsbestätigung deutlich auf die Abweichung hinzuweisen. Implenia ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Implenia ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt. Eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung gilt nicht als Zustimmung.
- 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partnerunternehmens haben keine Geltung, soweit sie von Implenia nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von Implenia auf Angebotsunterlagen des Partnerunternehmens bedeutet keine Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder irgendwelcher anderer kaufmännischer Bedingungen des Partnerunternehmens.

Art. 4 - Lieferungen

- 1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgelaufen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.
- 2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle des Partnerunternehmens sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.
- 3 Transportverpackungen und -mittel sind vom Partnerunternehmen unverzüglich nach Lieferung zurückzunehmen. Kommt das Partnerunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, ist Implenia berechtigt, diese auf Kosten des Partnerunternehmens zu entsorgen.
- 4 Das Partnerunternehmen hat für alle Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei

denn, dass nach dem anwendbaren Recht nicht das Partnerunternehmen, sondern Implenia oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

- 5 Geräten sind technische Beschreibungen und eine Gebrauchsanleitung jeweils in deutscher, französischer und italienischer Sprache kostenlos beizufügen. Das Typenschild für die Konformitätserklärung CE ist nach Vorschrift montiert.
- 6 Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-)Dokumentation übergeben ist. Speziell für Implenia erstellte Programme sind inklusive des Quellcodes zu liefern. Die Urheber- und Vertriebsrechte sind bei Implenia.

Art. 5 - Lieferfristen und -termine, Verzug

- 1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen und/oder -termine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang mangelfreier Ware am Erfüllungsort gemäss Art. 4 oder - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - die Abnahme.
- 2 Sollten irgendwelche Umstände das Partnerunternehmen an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins hindern, ist dies Implenia unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet das Partnerunternehmen nicht von seinen Verpflichtungen.
- 3 Implenia ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Partnerunternehmens und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,1 % des Gesamtbestellwertes pro angefallenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, höchstens 10 % des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. Implenia behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. Implenia ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von Implenia vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4 Ist bereits innerhalb der Lieferfrist abzusehen, dass das Partnerunternehmen seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäss erbringen kann, so ist Implenia berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Partnerunternehmens alle Massnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Verzug abzuwenden.
- 5 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen ausserhalb der von Implenia genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 6 Mehrkosten für Teillieferungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

Art. 6 - Gefahrenübergang, Eigentum, Abnahme

- 1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von Implenia angegebenen Versandanschrift über (Erfüllungsort gemäss Art. 4).
- 2 Das Eigentum an der Leistung oder Lieferung geht mit der Leistung bzw. Lieferung an Implenia über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Art. 7 - Preise

- 1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur bei vorgängiger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Parteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.
- 2 Soweit nicht vorgängig schriftlich vereinbart, wird keine Vergütung für weitere Aufwendungen irgendwelcher Art geleistet, insbesondere nicht für allfällige Offerten und Präsentationen.

Art. 8 - Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/ Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu stellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt:
 - a) ordnungsgemässer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit;
 - b) weiterer Bedingungen in allfälligen Rahmenvereinbarungen.
- 3 Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Implemia berechtigt, die Zahlung in Höhe des dreifachen Betrags der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.
- 4 Nach Übergabe der Lieferung/Leistung, Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und der prüffähigen Rechnung leistet Implemia die geschuldete Zahlung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückweisung der Rechnung, gleich aus welchem Grund, beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Partnerunternehmen berichtigten Rechnung.
- 5 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäss.

Art. 9 - Gewährleistung und Haftung

- 1 In Bezug auf die Gewährleistung und Haftung gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118 («Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten»; Ausgabe 1977/1991), also die Art. 165 bis 180, deren Kapitel 6 für anwendbar erklärt wird, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.
- 2 Das Partnerunternehmen hat die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Es steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/ Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und von Fachverbänden entsprechen. Über ihr bekannte, bevorstehende Änderungen allfälliger Normen oder sonstiger Vorschriften hat das Partnerunternehmen Implemia unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann Implemia wahlweise verlangen, dass das Partnerunternehmen den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert (in teilweiser Änderung von Art. 169 Abs. 1 SIA-Norm 118). In diesem Fall ist das Partnerunternehmen verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 4 Das Partnerunternehmen stellt Implemia auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Partnerunternehmen gelieferten Produktes gegen Implemia erheben und das Partnerunternehmen erstattet Implemia die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 5 Das Partnerunternehmen tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an Implemia ab. Die Abtretung wird von Implemia angenommen. Das Partnerunternehmen ist bis auf Widerruf durch Implemia verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für Implemia wahrzunehmen.

Art. 10 - Schutzrechte Dritter

- 1 Das Partnerunternehmen versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemässen Gebrauch der bestellten Waren und Leistungen nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern Implemia wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt das Partnerunternehmen Implemia von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

Art. 11 - Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Implemia ist berechtigt, aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
- 2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - ein Lieferverzug nach Art. 5;
 - die Leistungen bzw. Lieferungen in wesentlichen Teilen nicht gemäss Vertrag ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wiederholt in schwerwiegender Weise vernachlässigt;
 - wenn das Partnerunternehmen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verletzt;
 - wenn das Partnerunternehmen nicht mehr in der Lage ist, ordnungsgemäss seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
 - wenn das Partnerunternehmen einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder, wenn ein Konkurs oder Nachlassverfahren gegen das Partnerunternehmen eröffnet wird.
- 3 Im Fall eines Rücktritts aus wichtigem Grund stehen dem Partnerunternehmen weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen oder Lieferungen noch irgendwelche Schadloshaltung zu.

Art. 12 - Vertraulichkeit, Werbung

- 1 Das Partnerunternehmen ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung und Ausführung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von Implemia offengelegt werden, sofern das Partnerunternehmen hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 2 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 3 In Werbematerialien usw. des Partnerunternehmens darf auf die Geschäftsbeziehung zwischen Implenia und dem Partnerunternehmen nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung von Implenia hingewiesen werden.

Art. 13 - Verrechnungs- und Abtretungsverbot

- 1 Jegliche Abtretungen, Verpfändungen oder Verrechnungen von Forderungen des Partnerunternehmens gegenüber Implenia sind unzulässig.

Art. 14 - Arbeitsbedingungen

- 1 Während der gesamten Dauer des Vertrages verpflichtet sich das Partnerunternehmen, die am Ort der Herstellung und am Erfüllungsort gemäss Art. 4 geltenden Arbeitsbedingungen, die Gesamtarbeits- oder Tarifverträge zwischen den Gewerkschaften und den Verbänden und die Sozialleistungen zu beachten und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten sowie alle erforderlichen administrativen Formalitäten zu erledigen. Auf Verlangen von Implenia legt das Partnerunternehmen eine Bescheinigung darüber vor, dass es mit der Zahlung der Beiträge an seine Ausgleichskasse (AHV, IV, SUVA usw.), den Familienzulagen und den Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht in Rückstand ist. Solange diese Bestätigung aussteht, ist Implenia zu einem angemessenen Rückbehalt von Zahlungen berechtigt.
- 2 Zieht das Partnerunternehmen im Zusammenhang mit Bestellungen von Implenia Subunternehmer, Unterakkordanten oder Vorlieferanten bei, verpflichtet das Partnerunternehmen diese vertraglich, die in Abs. 1 erwähnten Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt namentlich auch für Subunternehmer, Unterakkordanten oder Vorlieferanten mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Art. 15 - Einhaltung des Gesetzes gegen Schwarzarbeit

- 1 Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die einschlägigen Ausführungen dazu einzuhalten. Das Partnerunternehmen versichert, allen Melde- und Bewilligungspflichten, die sich aus dem Sozialversicherungsrecht, Quellensteuerrecht sowie Ausländerrecht ergeben, nachzukommen.
- 2 Sollte Implenia wegen einer allfälligen Verletzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie dessen Ausführungserlasse durch das Partnerunternehmen irgendeinen Schaden erleiden, hat das Partnerunternehmen Implenia vollumfänglich schadlos zu halten.

Art. 16 - Einhaltung des Kartellgesetzes und Massnahmen gegen Bestechung

- 1 Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen dazu einzuhalten.
- 2 Weiter verpflichtet sich das Partnerunternehmen, Amtsträger sowie Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragte oder andere Hilfspersonen von Implenia oder eines anderen Unternehmens nicht zu bestechen und sich nicht bestechen zu lassen.

- 3 Das Partnerunternehmen hält Implenia bei einem Verstoß gegen das Kartellgesetz sowie gegen das Bestechungsverbot vollumfänglich schadlos. Zum Schaden gehören insbesondere, aber nicht abschliessend, eine Vermögensverminderung, entgangener Gewinn, indirekter und Folgeschaden usw.

Art. 17 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1 Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Auslegung und der Erfüllung dieser Vereinbarung gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand: Zürich. Es ist der Implenia freigestellt, stattdessen die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz des Partnerunternehmens anzurufen.
- 2 Vereinbarungen, für die diese Einkaufsbedingungen gelten, sowie diese Einkaufsbedingungen unterliegen ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (UN-Übereinkommen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980/1. März 1999) werden ausdrücklich wegbedungen.

Ausgabe: 10/2012